

11.03.2015

Glossar

Wichtige Begriffe rund um Behinderung

Von Betrieblichem Eingliederungsmanagement und Behindertenquote - hier werden die wichtigsten Begriffe rund um das Thema "Arbeiten mit Behinderung" erklärt.



Schwerbehindert: Wer zu mehr als 50 Prozent behindert ist, gilt als schwerbehindert. Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 Prozent können auf Antrag den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Je nach Art und Schwere der Behinderung kann man etwa vergünstigt oder kostenlos Busse und Bahnen oder Behindertenparkplätze nutzen oder von höheren Steuerfreibeträgen profitieren.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM): Wer lange krank war, hat in jedem Betrieb das Recht auf Eingliederung. Gesetzlich nach sechs Wochen, oftmals schon früher, um schweren Erkrankungen vorzubeugen. Die erkrankte Person sucht sich einen betrieblichen Ansprechpartner aus und erwägt gemeinsam mit diesem, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und ein Rückfall möglichst verhindert werden kann.

Integrationsämter: Unterstützen regional und individuell die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Bieten je nach Behinderungsart individuelle Beratung und finanzielle Unterstützung – etwa durch Finanzierung eines Arbeitsassistenten, der eine blinde Person auf dem Weg zur Arbeit begleitet. Entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit der Kündigung eines behinderten Menschen.

Inklusion: Der Begriff meint, dass alle Menschen in Kindergärten, Schulen und auch Betrieben gemeinsam und gleichberechtigt lernen und arbeiten – im Gegensatz zur Integration, bei der eine Gruppe (Behinderte, Ausländer) als "anders" definiert und einer »normalen« Gruppe hinzugefügt werden soll. Konkret: Förderschulen und Behindertenwerkstätten sollen die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Behindertenquote: Jeder Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeitern muss nachweisen, dass mindestens 5 Prozent der Arbeitnehmer schwerbehindert sind. Ansonsten werden monatliche Ausgleichszahlungen zwischen 115 und 290 Euro je fehlendem Arbeitsplatz fällig. Für einen schwerbehinderten Auszubildenden werden zwei Arbeitsplätze gezählt, auch Aufträge an Behindertenwerkstätten können verrechnet werden. Das nutzen viele der großen DAX-Konzerne, die dadurch oft auch nur einen geringen Ausgleich zahlen, obwohl sie die Quote nicht erfüllen. Als Haupthindernis für die Einstellung schwerbehinderter Menschen geben sie deren besonderen Kündigungsschutz an. Dabei haben allein 2011 in rund 75 Prozent aller Kündigungsanträge die Integrationsämter dem Kündigungsbegehren zugestimmt. Unkündbar kann man das wohl kaum nennen.

Schwerbehindertenvertreter: In allen Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden gemäß Sozialgesetzbuch (Neuntes Buch) Schwerbehindertenvertretungen gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Besenbinderhof 60, Ebene 3 | D-20097 Hamburg

Telefon: 040 280096-0 | Telefax: 040 280096-20

E-Mail: bezirk.hamburg@igbce.de